

## Vereinbarung

### zur Schulsozialarbeit

#### zwischen

**der Universitätsstadt Tübingen als Schulträger** (im Folgenden Stadt genannt)

#### und

**xxxxxxx Schule**

### Präambel

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe und als solches ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das fest im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit erfolgt auf Grundlage des Sozialgesetzes Achten Buch und hat den Auftrag, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und sie bei ihrer schulischen Laufbahn zu begleiten. Die Angebote sind niederschwellig und basieren auf einem verbindlichen Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule. Schulsozialarbeit ist eine ganzheitliche, lebensweltorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule und der Familie.

Die Stadt stellt für die Schulsozialarbeit Stellenanteile nach dem vom Gemeinderat jeweils vorgegebenen Schlüssel zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Landesförderung zu 75% von der Stadt und zu 25% vom Landkreis. Träger der Schulsozialarbeit ist an den weiterführenden Schulen grundsätzlich die Stadt. An den Grundschulen können nach Absprache zwischen dem Landkreis und der Stadt neben der Stadt auch Freie Träger entsprechend dem Regionalkonzept des Landkreises mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragt werden. Deshalb gelten die in dieser Vereinbarung aufgeführten Regelungen auch für den Fall, dass der Anstellungsträger der Schulsozialarbeit ein Freier Träger ist.

### 1. Aufgaben Schule und Schulsozialarbeit

Für die Wirksamkeit der Schulsozialarbeit ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Schule notwendig. Die Zielsetzung ist die gemeinsame Verantwortung dafür, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, eine gelingende Bildungsbiographie zu gestalten und sie für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten.

Die Schule hat gemäß §1 des Schulgesetzes einen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Schulsozialarbeit hat ergänzend die Zielsetzung

- der Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur eigenständigen Lebensgestaltung und ihre Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- der Vernetzung der Systeme Jugendhilfe und Schule, der Vermittlung zwischen den Systemen sowie der Öffnung des Schullebens in den Sozialraum,
- die Unterstützung der internen Schulentwicklung,

Ziel aller Beteiligten ist ein an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung.

Wichtig ist dabei eine integrative Zusammenarbeit von Schulleitung und Schulsozialarbeit.

## 2. Grundsätze der Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Schule

- Der angestrebte ganzheitliche Bildungsansatz kann nur gelingen, wenn alle am Schulleben Beteiligten, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialpädagogen/-innen, Erzieher/-, Gruppenpädagogen/-innen, Inklusionsmitarbeiter/-innen Eltern konstruktiv auch im sozialpädagogischen Bereich zusammenarbeiten und sich in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler als Partner akzeptieren.
- Die Zusammenarbeit von schulischen Fachkräften und den Fachkräften der Schulsozialarbeit basiert jeweils auf unterschiedlichen Arbeitsprinzipien und Vorgehensweisen. Schule und Schulsozialarbeit erkennen diese Unterschiede an und arbeiten multiprofessionell zusammen.
- Die Schule ermöglicht eine gelingende Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule durch die Einbindung der Schulsozialarbeit in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse der Schule, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Schulleitung und Schulsozialarbeit treffen regelmäßige Absprachen über die Gesamtentwicklungen an der Schule. Bei Interessenkonflikten zwischen diesen Bereichen vermittelt die Fachberatung der Universitätsstadt Tübingen ggf. in Absprache mit der Fachberatung der Freien Träger, mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Jede Schule entwickelt die für sie notwendigen Kommunikationsstrukturen und Kommunikationswege.
- Die emotionale und kognitive Unterstützung von Kindern aus benachteiligten Lebensumständen und/oder mit schulischen Problemen ist in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung und Grundanliegen sozialpädagogischen Handelns. In Kooperation der Schulsozialarbeit mit der Schule wird Schülerinnen und Schüler bei Bedarf Zugang zu Beratungsangeboten oder anderen Hilfen empfohlen und vermittelt.
- Die gesetzliche Gesamtverantwortung der Schulleitung für den geordneten Schulbetrieb als Ganzes einschließlich der sich aus § 41 Absatz 3 Schulgesetz ergebenden Weisungsbefugnis sowie die Zuständigkeit der Schulleitung für die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Eltern und Dritten bleiben unberührt.
- Bei Einzelmaßnahmen für Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler – wie z.B. Schulausschlussverfahren etc. - ist die Anhörung der fachlichen Einschätzung der Schulsozialarbeit sinnvoll und wünschenswert.
- Die Schulsozialarbeit verantwortet ihre Arbeit gegenüber der Stadt.

## 3. Konkrete Aufgaben der Schulsozialarbeit

(vgl. auch § 1 der Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen)

- Schulsozialarbeit ist die Anlaufstelle (Information, Beratung und Weitervermittlung) für Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte in allen sozialpädagogischen Angelegenheiten
- Schulsozialarbeit macht Angebote der Eltern- und Familienberatung (in Zusammenarbeit mit dem JFBZ, den (Erziehungs-)Beratungsstellen der freien Träger und den Trägern der Erwachsenenbildung)

- Schulsozialarbeit führt regelmäßige Gruppenangebote zur Förderung der Sozialkompetenz und Freizeitgestaltung von Schüler/-innen durch, auch in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern, Fördervereinen sowie anderen Institutionen (z.B. Pfundskerle, TIMA, Sportvereine, Kulturvereine, Jugendhäuser, etc.)
- Schulsozialarbeit leistet Beratung und Unterstützung für einzelne Schüler/-innen mit besonderem Erziehungs- und Förderbedarf.
- Schulsozialarbeit führt projektorientierte Gruppenangebote durch.
- Die mit Schulsozialarbeit beauftragten Fachkräfte arbeiten regional mit den Fachkräften des Jugendamtes (dem JFBZ und bei lfd. Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung auch dem FBK) sowie den Jugendhilfestationen der freien Träger zusammen und nehmen an den örtlichen AG's zum Themenbereich Jugend und Familie teil.

#### 4. Beirat Schulsozialarbeit

- Die Arbeitsprogramme und Arbeitsziele der Schulsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule werden in einem Beirat Schulsozialarbeit verbindlich festgelegt (vgl. auch § 1 und § 8 der Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen).
- Dem Beirat gehören neben der zuständigen Fachkraft
  - eine Vertretung der Stadt
  - eine Vertretung des Freien Trägers (nur bei Stellen, die bei Freien Trägern angesiedelt sind)
  - die Schulleitung
  - eine Vertretung des Lehrerkollegiums
  - eine Vertretung des Elternbeirates
  - ggf. eine Vertretung des Fördervereins
  - die für die Schule zuständige Mitarbeiter\*in des JFBZ
  - eine für den Schulbezirk zuständige/-n Ansprechpartner/-in des FBK
  - eine Vertretung der Schulkindbetreuung an Grundschulen sowie eine Vertretung der offenen Jugendarbeit im Umfeld der Schule an.
- Den Vorsitz und die Organisation des Beirates obliegen dem jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit.

#### 5. Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Schule stellt in Absprache mit der Stadt für die Schulsozialarbeit einen geeigneten Arbeits-/Beratungsraum zur Verfügung. Zusätzlich werden anlassbezogen Räume für Gruppenarbeit zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung trägt die Verantwortung dafür, dass diese Räume zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende Erstausrüstung wird durch die Stadt übernommen. Ersatzbeschaffungen erfolgen über das jeweilige Sachbudget der Schulsozialarbeit.

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Schulträger  
 Fachabteilung Schule und Sport  
 Universitätsstadt Tübingen